

Anlage 01 zur BV / 0762 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 06 / 2023
Antragsteller: Verein „Ländliches Leben Steutz / Steckby e. V.“
Maßnahme: Restaurierung der historischen Fahne
des Männergesangsvereins Steckby

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein „Ländliches Leben Steutz / Steckby e. V.“ beantragt eine Förderung für die Reparatur / Restaurierung der „historischen“ Fahne des Männergesangsvereins Steckby von 1911. Der Männergesangsverein von 1911 ist nicht mehr aktiv und kann somit keinen Betrag für eine lebendige Kulturlandschaft mehr leisten. Ziel der Maßnahme ist die Vervollständigung einer regionalen Ausstellung innerhalb des Bürgerhauses. Eine Fahne des Gesangsvereins von Steutz ist bereits ausgestellt und soll durch die restaurierte Männergesangsvereinsfahne inkl. alter Fotozusammenstellungen von Steutz / Steckby vervollständigt werden.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **4.300,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 3.010,00 EUR

Kostengliederung:

Kosten Reparatur / Restaurierung Fahne: 4.300,00 EUR
(Kostenangebot mit Firma „Fahnenkreisel“ aus Karlsruhe bevorzugt)
beantragt Gesamtkosten: 4.300,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht mit Haushaltseinschränkung auf:

Kosten Reparatur / Restaurierung Fahne: 0,00 EUR
(reine Restaurierung einer Fahne ohne Kulturprojekt ist keine Projektförderung, sondern eine reine investive Maßnahme - laut Kultur- und Kunstförderrichtlinie Punkt 5.4 nur Reparatur von Noten / Instrumenten mit Kulturprojekt erlaubt. Eine lebendige oder belebende Kulturlandschaft ist mit einer Ausstellung im Bürgerhaus nicht eindeutig nachweisbar!)
anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	80,00% =	3.440,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	4,88% =	210,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	15,12% =	650,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% =	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR**
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)

(2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung

(3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 31.08.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 10.10.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht **nicht** den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (2a) – Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen zur Belebung des kulturellen Dorflebens in Steutz und Steckby in Abstimmung mit der Gemeinde und Privatanbietern.

Das Projektvorhaben ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 1.1, 2.3 und 5.4 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

Verstöße:

Punkt 1.1, Satz 1 und 2 der RL besagen: Der Landkreis gewährt nach Maßgabe der Kultur- und Kunstförderrichtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung kultureller sowie künstlerische Vorhaben und Projekte an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat. Die geförderte Maßnahme muss der Bereicherung des kulturellen und künstlerischen Lebens im Landkreis dienen.

Laut Projektbeschreibung des Antragstellers ist die Reparatur / Restaurierung der historischen Fahne mit anschließender Ausstellung im regionalen Bürgerhaus die Zielsetzung des beantragten Projektes. Der eigentliche Männergesangsverein existiert nicht mehr und kann somit kein Beitrag für eine lebende Kulturlandschaft mehr leisten. Es ist keine Einbindung der Fahne in ein dauerhaftes Ausstellungsprojekt mit nachhaltiger Verwendung der fachmännischen restaurierten historischen Fahne vorgesehen. Somit ist eine Vervielfältigung der Kulturlandschaft sowie eine Nachhaltigkeit der eingesetzten Fördermittel fragwürdig und eine künstlerische sowie kulturelle Belebung in der Gemeinde Steutz / Steckby nicht erkennbar.

Punkt 2.3 der RL besagt: Von einer Förderung i. m S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Kultur und Kunst haben.

Eine reine Restaurierung der Fahne (ohne lebende oder musealische Projekteinbindung) hat keinen kulturellen / künstlerischen Charakter.

Punkt 5.4 der RL besagt: Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden und je nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Kosten für Beschaffung und Reparatur von Noten und Musikinstrumenten sowie Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattung und Ausrüstung.

Da kein kulturelles Projekt beantragt wurde, sondern nur die reine Restaurierung der Fahne, ist nur eine Berücksichtigung von Restaurierungsmaßnahmen für Noten und Musikinstrumenten in der Richtlinie vorgesehen.